

Erneuerung des Kanals

- In den Abschnitten von der Lothringer Straße bis zur Brandenbuschstraße, von der Gerther Straße bis zur Bethanienstraße und schlussendlich von der Brandenbuschstraße bis zur Heinrichstraße
- der aus dem Jahre 1905 stammende Mischwasserkanal ist baulich in einem schlechten Zustand, Tagesbrüche drohen
- der Mischwasserkanal in diesen Abschnitten (ca. 345 m) wird in offener Bauweise erneuert; der Kanal in der Turnstraße wird mittels Inliner saniert
- Es bestehen sowohl bauliche, als auch hydraulische Gründe für die Kanalerneuerung
- für die Erneuerung des Kanals ist es nötig, drei Bäume zu fällen; nach Beendigung der Baumaßnahme werden dafür drei neue Baum an gleicher Stelle gepflanzt
- Der Kanal wird so tief gelegt, dass die Hausanschlüsse an den neuen, größer dimensionierten Kanal angeschlossen werden können

Altersbedingte Schäden

- Starke Abnutzung der Bausubstanz
- Risse und Deformationen
- stark poröse Rohrwandungen
- mit Hohlräumen, sichtbarem Boden und verschobenen Verbindungen

Planung

Zeitplan

- voraussichtlicher Beginn der Baumaßnahme: Sommer 2023*
- geplante Dauer der Baumaßnahme: ca. 6 Monate

Kostenschätzung

- gesamt: 1.100.000,- €

Erhebung von Beiträgen

Warum werden Beiträge erhoben?

- Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) und die Beitragssatzung nach § 8 KAG der Stadt Bochum
- demnach **sind** Beiträge zu erheben, wenn eine bereits bestehende Anlage erneuert, verbessert oder erweitert wird und dadurch die angrenzenden Grundstücke wirtschaftliche Vorteile erhalten

Wann werden Beiträge erhoben?

- nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme bzw. nach Erfüllung des Bauprogramms
- Bescheiderteilungsfrist: 4 Jahre nach Bauabnahme (beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres)

* Der angegebene Maßnahmenbeginn stellt den frühestmöglichen Umsetzungszeitpunkt dar und kann sich im Laufe der Zeit noch verzögern. Die Anwohner werden jedoch ca. 14 Tage vor tatsächlichem Baubeginn mit einem weiteren Schreiben und zudem über Pressemitteilungen informiert.

Erhebung von Beiträgen

Wer ist beitragspflichtig?

- Eigentümerinnen und Eigentümer bzw.
- Erbbauberechtigte
der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind

Was beeinflusst die Beitragshöhe?

- tatsächliche Ausbaurkosten
- Verkehrsbedeutung der Straße
 - Anliegerstraße
 - Haupterschließungsstraße
 - Hauptverkehrsstraße
 - Wirtschaftswege
 - Sonderfälle (Ratsbeschluss)
- ausgebauter Teilanlage(n)
 - Fahrbahn oder Mischfläche
 - Geh- und / oder Radweg
 - Parkstreifen
 - unselbstständige Grünanlage
 - Beleuchtung
 - (Straßenoberflächen-) Entwässerung
- eine mögliche Förderung durch das Land NRW

Ausgangslage Gerther Straße

- der alte Kanal stammt aus dem Jahre 1905
- dieser weist erhebliche Mängel auf
- es drohen Tagesbrüche, eine Erneuerung ist alternativlos

» die Maßnahmen sind nach § 8 KAG NRW abrechenbar

- Verkehrsbedeutung: Haupterschließungsstraße / Fußgängerstraße
- Ausbaurkosten (voraussichtlich): 1.100.000,- €
- Beschlussfassung für die Kanalerneuerung durch die Bezirksvertretung Bochum-Nord erfolgt voraussichtlich am 23.05.2023
- eine Förderung der Baumaßnahme wird durch die Stadt Bochum beim Land NRW beantragt, sodass nach derzeitiger Rechtslage eine Reduzierung des Anliegeranteils um 100 % möglich ist

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- auf die erschlossenen Grundstücke (nach Fläche)
- nach der unterschiedlichen Bebauung (Geschosszahl) und Nutzung (Wohnen / Gewerbe) der Grundstücke, die durch individuelle Faktoren berücksichtigt werden
- ggf. Berücksichtigung von Abzugsflächen
- Aufgrund der besonderen Lage der Kanalbaumaßnahme werden die beitragsfähigen Kosten auf drei verschiedene Verteilungsgebiete (farblich gekennzeichnet) aufgeteilt

Berechnungsmethode

1. Ausbaukosten gesamt	1.100.000,- €
./. nichtbeitragsfähige Kosten	649.000,- €
<u>./. Gemeindeanteil (40 % bzw. 60 %)</u>	<u>287.140,- €</u>
= verbleibender Anliegeranteil	163.860,- €
2. Verbleibender Anliegeranteil	163.860,- €
<u>./. mögliche Förderung Land NRW (100 %)</u>	<u>163.860,- €</u>
= Anliegeranteil	0,- €

Ihre Rechte & Pflichten

- das Einlegen von Rechtsmitteln ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich
- der Straßenbaubeitrag ist grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraumes zu zahlen
- ist dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden (§ 8a KAG NRW) und ist (mit 2 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen

Ihre Informationsmöglichkeiten

- sämtliche Abrechnungsunterlagen können nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Stadt Bochum eingesehen und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden
- genauere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter:
www.bochum.de/Tiefbauamt/Dienstleistungen-und-Infos/Strassenbaubeitraege
- Ansprechpartner im Tiefbauamt der Stadt Bochum sind:
 - Herr Kresimon (Beitragserhebung) - gertherstrasse@bochum.de
 - Frau Buchert (Planung Kanalbau) - gertherstrasse@bochum.de